PREU BOHLIG & PARTNER

Newsletter August

AUSGABE 2/2017

News

Preu Bohlig seit 1. Juli 2017 am Standort Hamburg mit neuer Aufstellung und Adresse 02

Gewerblicher Rechtsschutz

„Punitive Damages“ im gewerblichen Rechtschutz? 03

Be Prepared: Änderungen im Umgang mit Kundendaten durch die DSGVO 06

Die neuen Regelungen zu Arbeitnehmer-erfindungen in Japan nach den Änderungen von 2016 10

Anmerkungen zum deutschen Arbeitnehmererfindungsrecht 13

Brexit: Was ist die “Great Repeal Bill” und was wird darin geregelt? 15

Pharma- und Medizinprodukterecht

Unterlassungsanspruch enthält Verpflichtung zum Rückruf auch in einstweiligen Verfügungsverfahren 19

Auszeichnungen

Leaders League 2017 Patent Litigation 5

Leaders League 2017 Trademark Litigation 5

Managing IP 12

Best Lawyers Germany 14

Chambers Europe 2017 18

Legal 500 Deutschland 2017 20

Best Lawyers 2018 21

Veranstaltungen und Seminare 22

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter? 23

Unsere Standorte 24

Preu Bohlig seit 1. Juli 2017 am Standort Hamburg mit neuer Aufstellung und Adresse

Preu Bohlig führt den Standort Hamburg seit 1. Juli 2017 mit neuer Aufstellung und Verstärkung im Patentrecht fort. Dieser wichtige Patentstandort wird mit der künftigen Hamburger Lokalkammer des EPG weiter an Bedeutung gewinnen.

Die Leitung des Hamburger Büros am Neuen Wall hat der neue Partner Daniel Hoppe übernommen, der von der Kanzlei Harte-Bavendamm zu Preu Bohlig gewechselt ist. Ihn begleiten sein langjähriger Associate Christian Holtz und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Das Team um Daniel Hoppe hat besondere Expertise im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, dem Arbeitnehmererfindungsrecht und dem Schutz von Betriebsgeheimnissen. Seine technischen Schwerpunkte liegen in den Bereichen IT/Software, Elektronik und Maschinenbau.

Durch den Zugang des neuen Teams richtet Preu Bohlig den Hamburger Standort deutlich stärker auf das Patentrecht aus. Die bisherige marken- und presserechtliche Beratungspraxis des Hamburger Büros wird von Preu Bohlig durch Dr. Torben Düsing betreut, der von Düsseldorf aus eng mit dem Hamburger Büro kooperieren wird. Diese Struktur passt auch gut zum team- und standortübergreifenden Ansatz, der bei Preu Bohlig über alle Standorte hinweg intensiviert wurde. Prof. Dr. Christian Donle, Partner im Berliner Büro von Preu Bohlig, sagt: „Wir haben in Hamburg nicht nur die Gelegenheit, hoch angesehene und geschätzte Kollegen zu gewinnen, sondern gleichzeitig mit einem jungen und motivierten Team durchzustarten, das integriert und eng mit unseren anderen Standorten zusammenarbeiten wird. Dies ist ein wahrer Glücksfall für Preu Bohlig!“

Daniel Hoppe sagt: „Die Leitung des Hamburger Standorts einer solch renommierten Kanzlei wie Preu Bohlig ist für uns eine besonders reizvolle Herausforderung. Unseren Mandanten können wir auf diese Weise ganz entscheidende zusätzliche Möglichkeiten anbieten. Mit der an sämtlichen Standorten vorhanden patentrechtlichen Expertise sind wir so noch erheblich schlagkräftiger.“ Mit dann 15 Rechtsanwälten im Patentrecht gehört Preu Bohlig zu den bundesweit größten Praxen im Bereich der Patentverletzungsverfahren.

Christian Holtz
Rechtsanwalt
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Tel +49 (0)89 383870-0
cho@preubohlig.de
Profil: Link Website

Daniel Hoppe
Rechtsanwalt, Partner
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Tel +49 (0)89 383870-0
dho@preubohlig.de
Profil: Link Website

„Punitive Damages" im gewerblichen Rechtschutz?

Mit Urteil vom 25.01.2017 hat der EuGH entschieden, dass Artikel 13 der RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates einer Regelung im polnischen Urheberrechtsgesetz nicht entgegensteht, wonach der Inhaber des verletzten Rechts als Schadensersatz ohne jeden Kausalitätsnachweis eine pauschale Entschädigung in Höhe des Doppelten der angemessenen Nutzungsvergütung verlangen kann; die Entscheidung ist z. B. abgedruckt in GRUR Int. 2017, S. 264 ff.

Aufgrund dieses Urteils stellt sich die Frage, ob damit in Deutschland der Weg offen ist für einen insbesondere aus dem amerikanischen Recht bekannten Anspruch auf Strafschadensersatz, also auf „Punitive Damages".

Nach dem deutschen Rechtsverständnis setzt ein Schadensersatzanspruch folgendes voraus: eine Verletzungshandlung, einen tatsächlich eingetretenen Schaden und insbesondere die Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Schaden. Nur der Schaden, der ursächlich auf die Verletzungshandlung zurückzuführen ist, kann erstattet verlangt werden. Die Darlegungs- und Beweislast für die Verletzungshandlung, für den Eintritt des Schadens und für die Kausalität trägt der Verletzte. Gelingt ihm insbesondere der Nachweis zur Kausalität nicht, erhält er keinen Schadensersatz.

Dem deutschen Juristen ist daher ein Strafschadensersatz ohne Kausalitätsnachweis fremd. Einen sogenannten „Verletzerzuschlag" gibt es im deutschen Recht grundsätzlich nicht (ständige Rechtsprechung; vgl. nur BGH GRUR 1980, S. 841 ff. – Tolbutamid). Ausnahme wohl: bei Fotografien führt die fehlende Urhebernennung zu einem 100%igen Zuschlag des für die jeweilige Nutzung üblichen Honorars (vgl. z. B. Dreier/Schulze, zu § 13 UrhG, Rn. 35 m. w. N.).

Gerade im gewerblichen Rechtschutz bereitet die Ermittlung des Schadensersatzes besondere Schwierigkeiten. Wie soll z. B. der Inhaber eines verletzten Schutzrechtes einen Schaden nachweisen, wenn er wirtschaftlich erfolgreich ist und seine Gewinne stetig steigen? Und wie soll er bei einem Rückgang seines Gewinns beweisen, dass dies gerade auf der Verletzung des Schutzrechts beruht?

Angesichts dieser Schwierigkeiten gibt es bekanntlich für die Ermittlung des Schadensersatzes im gewerblichen Rechtschutz drei Berechnungsarten: Ersatz des entgangenen eigenen Gewinns, Zahlung einer angemessenen (bzw. „fiktiven" bzw. „üblichen") Lizenzgebühr sowie die Herausgabe des Verletzergewinns. Diese drei Berechnungsarten waren seit Jahrzehnten in der deutschen Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich anerkannt, bevor sie mit Wirkung zum 01.09.2008 in die Gesetze zum gewerblichen Rechtschutz und zum Urheberrecht eingeführt wurden.

§§ 139 Abs. 2 PatG, 24 Abs. 2 GebrMG, 14 Abs. 6 MarkG, 42 Abs. 2 DesignG und 97 Abs. 2 UrhG lauten in der Fassung ab dem 01.09.2008 wie folgt:

„Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung eingeholt hätte."

Diese gesetzlichen Vorschriften beruhen auf Artikel 13 der eingangs bereits erwähnten RL 2004/48/EG (sog. Durchsetzungsrichtlinie), der zum Schadensersatz wie folgt lautet:

„Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfahren die Gerichte wie folgt:

a) sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechtsinhaber, oder

b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren, wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte."

Das vom Unterzeichner unterstrichene Wort „mindestens" in der Durchsetzungsrichtlinie fehlt in den oben wiedergegebenen Vorschriften aus den deutschen Gesetzen. Gleichwohl ist Artikel 13 der Durchsetzungsrichtlinie mit dem Wort „mindestens" bei der Ermittlung des Schadensersatzes selbstverständlich zu berücksichtigen (vgl. hierzu Meier-Beck, Schadenskompensation bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte nach dem Durchsetzungsgesetz, WRP 2012, S. 503 ff.).

Zudem ist in der deutschen Rechtsprechung schon seit längerem anerkannt, dass bei der Ermittlung des Schadenersatzes im gewerblichen Rechtschutz auch die Vorteile auszugleichen sind, die der Verletzer im Vergleich zu einem redlichen Lizenznehmer hat (BGH GRUR 2000,685 ff., 3 b) –Formunwirksamer Lizenzvertrag).

So hat z.B. das Landgericht Düsseldorf in der Entscheidung „Teigportioniervorrichtung" den Grundlizenzsatz von 5 % um 0,5 % auf 5,5 % erhöht, weil der Verletzer – im Gegensatz zu einem redlichen Lizenznehmer – nicht verpflichtet ist, eine Überprüfung seiner Bücher zu dulden (vgl. LG Düsseldorf GRUR 2000, Seite 309 ff. – Teigportioniervorrichtung). In der selben Entscheidung hat das Landgericht Düsseldorf den Grundlizenzsatz um weitere 0,5 % auf schließlich 6 % erhöht, weil der Verletzer nicht verpflichtet ist, für eine nichtschutzfähige Erfindung Lizenzgebühren zahlen zu müssen. Der redliche Lizenznehmer kann grundsätzlich die von ihm geleisteten Lizenzgebühren nicht zurückverlangen, wenn während der Laufzeit des Lizenzvertrages das Schutzrecht vernichtet wird (siehe dazu insbesondere EuGH GRUR 2016, 917 ff. –Lizenzzahlung trotz Nichtigkeit des Patents). Dieses Risiko trägt der Verletzer nicht. Wenn während des Prozesses das Schutzrecht vor einer Verurteilung vernichtet wird, braucht er keine Zahlungen zu leisten. Wenn er aufgrund einer Verurteilung Schadenersatz geleistet hat, kann er die geleisteten Zahlungen bei späterer Vernichtung des Schutzrechtes zurückverlangen, und zwar auch nach Rechtskraft des Urteils im Wege der Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 6 ZPO.

Das Landgericht München I hat in der Entscheidung „Gülleausbringung" bei der Ermittlung des Schadenersatzes nach der Lizenzanalogie insbesondere auch die Besonderheiten berücksichtigt, die die gerichtlich festgestellte Verletzungssituation von der Situation vernünftiger Parteien bei der gewöhnlichen Anbahnung eines Lizenzvertrages unterscheiden, wie z.B.: Klärung des Rechtsbestandes durch den Inhaber des Schutz-

rechts, Klärung der Patentnutzung durch den Verletzer, fehlendes Vertrauen in die Richtigkeit der Auskunft des Verletzers, erhöhtes Ausfallrisiko für den Patentinhaber. Zudem hat das Landgericht München I in seine Überlegungen einfließen lassen, welchen erhöhten Aufwand an Kosten und Zeit der Inhaber des Schutzrechtes aufwenden muss, um seine Ansprüche gegen einen Verletzer in einem mehrjährigen Prozess durchzusetzen. Diese speziellen Umstände haben im Ergebnis dazu geführt, dass das Landgericht München I den Grundlizenzsatz um 66 % erhöht hat (Landgericht München I., Mitteilungen 2013, Seite 275 ff. –Gülleausbringung).

Hinsichtlich der Umstände, die im übrigen noch lizenzerhöhend zu berücksichtigen sein können, wird verwiesen auf die Ausführungen bei Kühnen, Handbuch der Patentverletzung, 9. Auflage, I. Schadenersatz, Rn. 111 ff.

Der Verletzer hat dementsprechend oft einen im Vergleich zum redlichen Lizenznehmer erhöhten Lizenzsatz als Schadensersatz zu bezahlen.

Fazit des Unterzeichners: Bei der Ermittlung des Schadenersatzes in gewerblichen Rechtsschutz gibt es im deutschen Recht im Ergebnis faktisch bereits „Punitive Damages“, auch wenn wir es so nicht nennen. Das Urteil des EuGH vom 25.01.2017 bietet dem Verletzten eine Argumentationshilfe, um den Grundlizenzsatz um bis zu 100 % zu erhöhen.

Jürgen Schneider
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89 383870-0
jsc@preubohlig.de
Profil: Link Website

Leaders League 2017 – Patent Litigation

Preu Bohlig & Partner unter den führenden Firmen in der Kategorie “Patent Litigation”
(1 - Leading)

LEADERS LEAGUE group

Leaders League 2017 – Trademark Litigation

Preu Bohlig & Partner gelistet in der Kategorie “Trademark Litigation”
(2 - Excellent)

LEADERS LEAGUE group

Be Prepared: Änderungen im Umgang mit Kundendaten durch die DSGVO

Daten sind in Zeiten einer fortschreitend digitalisierten und mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik verzahnten Wirtschaft nicht nur nach Auffassung der Bundesregierung die „Rohstoffe des 21. Jahrhunderts". Der Umgang von Unternehmen mit personenbezogenen Daten wird durch die im April 2016 verabschiedete Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) auf eine neue Grundlage gestellt und wird auch im Umgang mit Kundendaten bedeutende Änderungen mit sich bringen, auf die sich Unternehmen vorbereiten sollten. Handlungsbedarf dürfte sich in vielen Bereichen des datenschutzrechtlichen Managements von Kundendaten sowie im Dialog-Marketing ergeben.

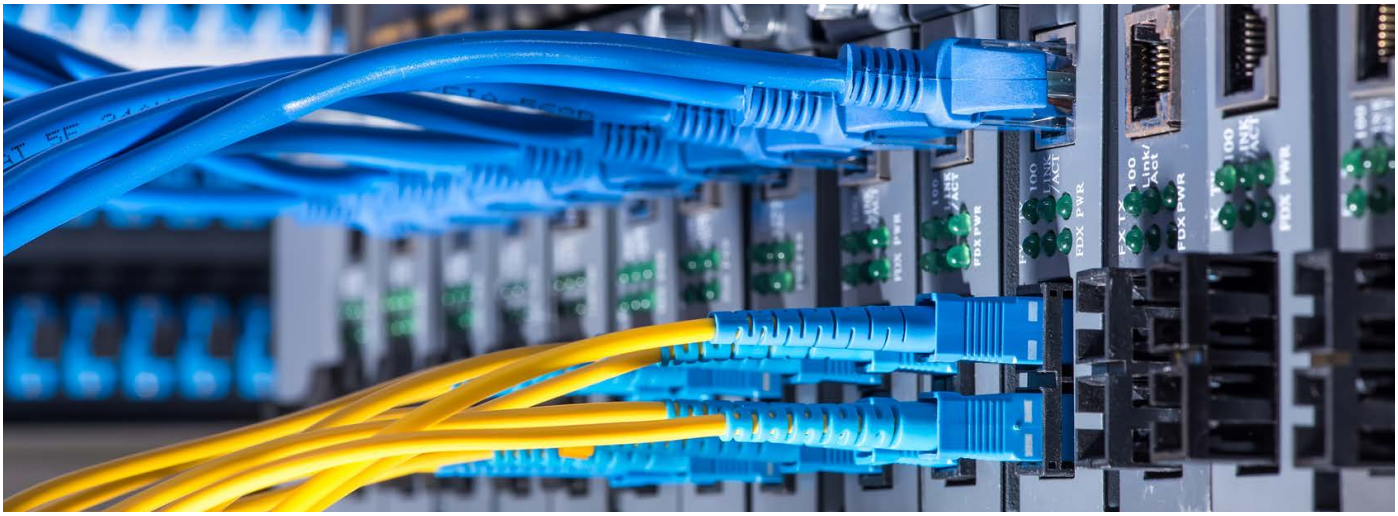

1. Bislang richteten sich datenschutzrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Kundendaten v.a. nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie den §§ 11 f. des Telemediengesetzes (TMG). Dies wird sich mit Inkrafttreten der DSGVO zum 25. Mai 2018 grundlegend ändern. Weite Teile des BDSG sowie die genannten Bestimmungen des TMG werden gegenstandslos. Die DSGVO gilt dann unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten. Daneben sind die Spielräume des nationalen Gesetzgebers auf beschränkte, in der DSGVO ausdrücklich bezeichnete Bereiche begrenzt. Der deutsche Gesetzgeber hat davon mit dem „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680" (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz) vom 30. Juni 2017, verkündet im Bundesgesetzblatt 2017, Teil 1, Nr. 44, am 05. Juli 2017, ab Seite 2097 f., Gebrauch gemacht.

Zu beachten ist, dass die DSGVO keine spezifischen Regelungen für die Online-Branche, wie z.B. die Zulässigkeit von Cookies, Regelungen für Social-Media-Dienste, etc. beinhaltet. Für diese Zwecke hat die Europäische Kommission den Vorschlag einen neuen ePrivacy-Verordnung ((ePV) - vgl. 2017/0003 (COD)) erarbeitet, welche u.a. deutlich striktere Regeln für die Nutzung von Cookies (vgl. Art. 8 Abs. 1 ePV) beinhalten soll. Die neue ePrivacy-Verordnung soll nach dem Willen der EU-Kommission zusammen mit der DSGVO, mithin zum 25. Mai 2018, in Kraft treten. Ob dies umgesetzt werden kann, ist angesichts des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens jener Verordnung unklar.

2. Das neue Recht bezieht sich nicht auf jegliche,

sondern nur auf personenbezogene Daten. Dies sind nach der neuen Definition in Art. 4 Ziffer 1 DSGVO „… alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person … beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“.

Die Abgrenzung, wann Daten einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person aufweisen, kann durchaus komplex sein. Kernfrage ist, wessen Fähigkeiten und Mittel insoweit für die Feststellung eines Personenbezuges maßgeblich sind. Dies kann einerseits die verarbeitende Stelle (relativer Personenbezug) oder ein absoluter Personenbezug, mithin das gesamte Weltwissen, sein. Eine eindeutige Positionierung ist der DSGVO nicht zu entnehmen. Jedenfalls wird für diese Abgrenzung nach den Erwägungsgründen zu Art. 26 Satz 3 DSGVO der Aufwand zur Identifizierung berücksichtigt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, welcher jüngst entschieden hat, dass auch dynamische IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen (Urteil vom 19.10.2016, Az. C-582/14), soll es für die Annahme eines Personenbezuges bereits ausreichen, dass der Verarbeiter über „rechtliche Mittel verfügt“, die ihm die Bestimmung der hinter der IP-Adresse stehenden Person grundsätzlich ermöglichen, was bei IP-Adressen in begrenzten Szenarien über die Internetzugangsanbieter erfolgen kann. Auch insoweit ist von einer Ausweitung der Definition „personenbezogenen Daten“, und damit des Anwendungsbereichs der DSGVO auszugehen.

3. Nach der DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, gilt weiter das datenschutzrechtliche Verbotsprinzip. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur im Falle einer Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund einer spezifischen gesetzlichen Erlaubnis zulässig. Die Tatbestände in Art. 6 Abs. 1, dort insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, welcher u.a. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kunden adressierten, sind hier von zentraler Bedeutung.

Praktisch wichtig bleibt, wie in der Vergangenheit, die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, welche nach Art. 6 Abs. 1 a) „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ erteilt werden soll. In Anbetracht der bisherigen Praxis vieler Unternehmen bei der Gestaltung vorgegebener Standard-Einwilligungstexte, welche im Übrigen wie bisher nach den Maßstäben des AGB-Rechts überprüft werden können, hat sich EU-Gesetzgeber bemüht, die materiellen Anforderungen an eine Einwilligung im Interesse des Schutzes der Betroffenen stärker zu konturieren. Aus dem Erwägungsgrund 32 der DSGVO geht hervor, dass „… die Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen (sollte), mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, etwa in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder einer mündlichen Erklärung“. Dies soll wie bisher u.a. durch ein Opt-in des Betroffenen, aber auch durch die „Auswahl technischer Einstellungen“, z.B. des Internetbrowsers, möglich sein. Für Opt-out-Lösungen bei Einwilligungen, welche von der deutschen Rechtsprechung in besonderen Szenarien toleriert wurden, besteht kein Raum mehr.

Nach dem genannten Erwägungsgrund der DSGVO muss, wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dienen soll, für sämtliche Zwecke eine Einwilligung erteilt werden. Der Begriff der Einwilligung wird in Art. 4 Ziffer 11 DSGVO definiert. Danach ist die „Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie

betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist". Gemäß Art. 7 DSGVO muss der Verantwortliche, so wie bisher, das Bestehen der Einwilligung nachweisen können. Wenn der Text einer Erklärung noch weitere Sachverhalte betrifft, so muss der Einwilligungstext nach Art. 7 Abs. 2 DSGVO „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen".

Die datenschutzrechtliche Einwilligung muss auch nach der DSGVO, Art. 7 Abs. 3, widerruflich bleiben, worauf die betroffene Person vorab hinzuweisen ist. Die signifikanten Änderungen in Bezug auf die Gestaltung der datenschutzrechtlichen Einwilligung sollten Unternehmen zum Anlass nehmen, bestehende Standard-Einwilligungstexte sorgfältig zu überprüfen und anzupassen.

4. Ein zentrales Anliegen der DSGVO besteht in einer deutlichen Stärkung der Rechte Betroffener, Art. 12 ff. DSGVO. Dazu zählt, datenschutzrelevante Informationen an die Betroffenen „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; …", was nicht nur Juristen vor erhebliche Herausforderungen stellen kann.

Der Katalog der bei Erhebung von personenbezogenen Daten zu erteilenden Informationen, vgl. Art. 13 u. 14 DSGVO, wird deutlich erweitert. Darüber hinaus erhalten Betroffene das Recht, eine Kopie ihrer von der Datenverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten zu erhalten, Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

Betroffenen steht nach Art. 16 DSGVO das Recht zu, vom Verantwortlichen, vgl. die Definition in Art. 4 Ziffer 7 DSGVO, die Berichtigung unrichtiger Daten bzw. die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen. Hinzu kommt, das bereits von der Rechtsprechung des EuGH anerkannte und nun in Art. 17 DSGVO kodifizierte sog. „Recht auf Vergessenwerden". Dieses Löschungsrecht gilt nach Art. 17 DSGVO u.a., wenn die personenbezogenen Daten für die vorgesehenen Zwecke nicht mehr notwendig sind, eine vorliegende Einwilligung widerrufen wird, in Fällen unrechtmäßiger Verarbeitungen, etc. Wurden solche zu löschenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, müssen Verantwortliche unter Berücksichtigung verfügbarer Technologien und Kosten angemessene Maßnahmen treffen, um auch Dritte darüber zu informieren, dass die betroffene Person die Löschung von Links zu diesen Daten bzw. Kopien verlangt hat.

Nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO gelten umgekehrt zu Gunsten des Verantwortlichen bestimmte Ausschlusstatbestände in Bezug auf Löschungsansprüche, so u.a., wenn der Erhalt der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, z.B. aus einem Vertrag oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen notwendig ist.

Ein weiteres neues Recht der Betroffenen wurde durch Art. 20 DSGVO (Datenportabilität) geschaffen. Damit können betroffene Personen von Verantwortlichen die Aushändigung der von ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem „strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format" verlangen. Dies mag vor allem auf Nutzerprofile in sozialen Netzwerken oder E-Mail-Konten zielen. Aber auch Kundenkonten bei Unternehmen, einschl. jeglicher zugehöriger personenbezogener Daten, wie etwa in E-Mails oder Bildern, können von dem Anspruch betroffen sein.

5. Die DSGVO wird den Umgang von Unternehmen mit dem Thema „Datenschutz" in den allermeisten Fällen nachhaltig verändern, da das neue Recht eine ganze Reihe von neuen Unternehmenspflichten mit sich bringt. Diese sind insbesondere in den Art. 24 ff. der DSGVO enthalten. Der Inhalt und der Umfang der in erheblichen Teilen neuen Pflichten von Unternehmen im Umgang mit personenbezogenen Daten werden bereits im umfangreichen, in Art. 5 DSGVO enthaltenen Katalog der Grundsätze für die Verarbeitung deutlich. Es gelten die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.

Verantwortliche Unternehmen haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu installieren, damit ihre Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO erfolgt, vgl. Art. 24 Abs. 1 DSGVO.

Im Bereich des technischen Datenschutzes bedeutet dies u.a. nach Art. 25 DSGVO die Festlegung von internen Strategien und Maßnahmen, welche die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik (Data Protection by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen der Systeme (Data Protection by Default) sicherstellen. Dazu kann u.a. gehören, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten minimiert und diese schnellstmöglich pseudonymisiert werden.

Nutzt ein Unternehmen z.B. eine Software für die Verwaltung von Kundendaten, und gewährleistet jenes System eben nicht Datenschutzgrundsätze, wie die Datenminimierung, wirksam umzusetzen, wird man nach Inkrafttreten der DSGVO und einer Übergangsphase im Rahmen einer Abwägung dazu kommen können, dass das verantwortliche Unternehmen das bestehende IT-System entweder entsprechend verändern oder ein neues, Datenschutz konformes System einzuführen hat.

Maßnahmen zur technischen Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, welche bislang u.a. §§ 9 BDSG zu entnehmen waren, werden ebenfalls verschärft und sind nunmehr u.a. Art. 32 DSGVO zu entnehmen. Die Meldepflichten von Unternehmen im Falle von Datenschutzverletzungen werden verschärft, vgl. Art. 33 DSGVO, und Verantwortlichen wird in Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, eine vom Unternehmen zu dokumentierende Datenschutzfolgenabschätzung abverlangt, Art. 35 DSGVO. Dies könnte z.B. in Fällen von Kredit-Profiling eine Rolle spielen.

Die neuen umfangreichen Pflichten von Unternehmen nach der DSGVO werden die Einführung eines Datenschutzmanagementsystems im Unternehmen erforderlich machen, welches u.a. eine Datenschutzorganisation mitsamt Verantwortlichkeiten, die angepasste Rolle des Datenschutzbeauftragen, Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, ein Vertragsmanagement, ein Verfahren für die genannten Datenschutzfolgenabschätzungen sowie Prozesse für die Wahrnehmung von Rechten Betroffener beinhalten muss.

Anders als in der Vergangenheit, in denen festgestellte Datenschutzverstöße von den zuständigen Behörden oftmals nur mit marginalen Sanktionen geahndet wurden, wird zukünftig nach Inkrafttreten der DSGVO ein nachhaltig verschärftes Bußgeld- und Sanktionssystem zur Anwendung kommen. Dieses System beinhaltet auch die Möglichkeit der Verhängung von sehr hohen Geldstrafen und soll eine Bewusstseinsveränderung der Verantwortlichen unterstützen. Auch insoweit besteht Anlass, eigene Unternehmensprozesse in datenschutzrelevanten Bereichen rasch zu überprüfen, anzupassen und in Einklang mit dem ab Ende Mai 2018 gültigen neuen Recht zu bringen. Be prepared.

Dr. Christian Breuer
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89 383870-0
cbr@preubohlig.de
Profil: Link Website

Die neuen Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen in Japan nach den Änderungen von 2016

Vor Kurzem ist das Arbeitnehmererfindungsgesetz in Japan reformiert worden, dabei sind auch gewisse, damit verbundene Änderungen im April letzten Jahres implementiert worden. Nachfolgend werden die Änderungen kurz dargestellt und das im Gesetz in Übereinstimmung mit der neuesten Rechtsprechung aufgenommene „Abstellen auf die Berechnungsmethode" beschrieben.

Allgemein ist das grundsätzliche Gesetzeskonstrukt in Japan trotz der Änderungen unverändert erhalten geblieben. Ähnlich dem deutschen Arbeitnehmererfindungsgesetz gilt, dass (1.) die Rechte an der Erfindung zunächst beim Arbeitnehmer als Erfinder verbleiben, (2.) die Rechte durch einseitige Inanspruchnahmeerklärung an den Arbeitgeber übergehen können und (3.), dass für die Rechte an der Erfindung eine angemessene Vergütung an den Arbeitnehmer zu zahlen ist.

Weiterhin gilt aufgrund der nur knappen Angaben zu Arbeitnehmererfindungen im japanischen Patentgesetz, dass jedes Unternehmen interne Bestimmungen zu Arbeitnehmererfindungen aufstellen muss, um Arbeitnehmern die notwendigen Pflichten aufzuerlegen, zum Beispiel die Meldepflicht (vgl. § 5 des deutschen ArbEG). Im Vergleich zum deutschen ArbEG stellt das japanische Gesetz eher auf die internen Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens ab. Dieser Gastbeitrag im Newsletter beleuchtet die Voraussetzungen zur oben genannten Ziffer (3.), d.h. die Angemessenheit der Vergütung, die dem Arbeitnehmer gezahlt werden soll, sowie die korrekte Herangehensweise eines Unternehmens, eine angemessene Vergütung zu bestimmen.

Leitlinie zur angemessenen Vergütung nach dem Gesetz

a. Anstatt eine präzise und im Gesetz verankerte Berechnungsmethode vorzugeben (im Unterschied zu der in der deutschen Praxis verbreiteten Vorgehensweise, welche die Berechnungsmethode gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit vorgegebenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst ansetzt), fokussiert das japanische Gesetz auf die Prüfung die Angemessenheit der Methoden des Unternehmens zur Berechnung einer Vergütung.

Dieses Abstellen auf die Berechnungsmethode („procedural approach") ist mit der Änderung des japanischen Patentgesetzes im Jahr 2005 eingeführt und auch nach der Änderung im Jahr 2016 unverändert geblieben. Artikel 35(5) des japanischen Patentgesetzes gibt hier drei Schritte vor:

(1.) Abstimmung mit dem Arbeitnehmer bei Aufstellung einer Berechnungsmethode zur Vergütungshöhe,

(2.) Offenlegung einer solchen Berechnungsmethode gegenüber dem Arbeitnehmer, und

(3.) Bereitstellung von Möglichkeiten für den Arbeitnehmer, in Bezug auf die Anwendung einer solchen Berechnungsmethode angehört zu werden.

Die Abstimmung (Schritt 1) und Offenlegung (Schritt 2) kann mit allen Arbeitnehmern gleichzeitig durchgeführt werden, noch zu einem Zeitpunkt, bevor eine Erfindung gemacht wurde. Die Gelegenheit, angehört zu werden (Schritt 3), soll dem jeweiligen Arbeitnehmer gegeben werden, nachdem er eine Erfindung gemacht hat. Aus formellen Gründen ist die dafür herangezogene Berechnungsmethode häufig in den internen Richtlinien der Firma bekannt gegeben, die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Sollte eine solche Berechnungsmethode unangemessen erscheinen, muss die Zahlung der Vergütung durch ein Gericht entschieden werden. Der angemessene, zu zahlende Betrag wird bestimmt, indem alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden (z. B. Erlöse im Verhältnis zu den Produkten, die das Patent nutzen, der Beitrag des Patents an solchen Erlösen, der Beitrag des Unternehmens und des Arbeitnehmers an der patentgeschützten Erfindung, usw.). Unglücklicherweise erlaubt dieser vage Maßstab und folglich auch die diesbezügliche Rechtsprechung den Unternehmen keine verlässliche Rechtssicherheit. Daher wurde es notwendig, dass Unternehmen ausreichende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Höhe einer Vergütung angemessen ist.

b. Die Gesetzesänderung im Jahr 2016 soll die Vorhersehbarkeit der Vergütungsmethode durch staatlich vorgegebene Richtlinien (Art. 35(6) des japanischen Patentgesetzes, ähnlich § 11 des deutschen ArbEG) verbessern. Die Richtlinien enthalten Beispiele einer angemessenen (oder unangemessenen) Berechnungsmethode. Obwohl die Angemessenheit auf Grundlage der jeweiligen Tatsachen überprüft wird, sollen diese Richtlinien, durch gesetzliche Vorschriften unterstützt, bei der Erstellung interner Berechnungsmethoden und bei der Entscheidung über die letztendliche Vergütungshöhe beachtet werden. Gemäß den Richtlinien sind folgende Kriterien für eine Angemessenheit der Berechnungsmethode unabdingbar:

(1.) „Hinlängliche und ausführliche Diskussionen mit dem Arbeitnehmer“,

(2.) „Garantieren der Gelegenheit (des Arbeitnehmers), an der Entscheidung der Vergütungshöhe teilzuhaben“,

(3.) „Seriöse Einstellung gegenüber der Meinung des Arbeitnehmers während der Diskussionen“.

c. Das japanische Obergericht für Geistiges Eigentum (Intellectual Property High Court, IPHC) hat vor kurzem die Angemessenheit der Vergütungsmethode in einem Unternehmen geprüft und festgestellt, dass die dortige Methode aufgrund verschiedener Kriterien, die nicht den Richtlinien entsprachen, unangemessen war. Seit der Vorsitzende Richter eines der Senate des IPHC nun der Vorsitzende Richter des ganzen IPHC ist, und er eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Rechtsprechung im IP-Bereich spielt, ist es wahrscheinlich, dass dieses Verfahren einen gewissen Einfluss auf die Interpretation des geänderten japanischen Patentgesetzes und die Richtlinien haben wird.

In einem Rechtsstreit (das Verfahren „Nomura Securities“) war der Kläger, der eine Erfindung gemacht hat, ein Mitarbeiter in der Marketingabteilung des Unternehmens. Es gab eine Mitarbeitererfindungsrichtlinie („Invention Rule“) im Unternehmen, die vor und während seiner Anstellung wirksam war. Der Kläger behauptete nach seiner Entlassung, dass die Zahlung der Vergütung gemäß der Invention Rule unangemessen gewesen sei und dass ein angemessener Betrag durch das Gericht festgestellt werden müsse. Der Kläger trug vor, dass das Unternehmen im Hinblick auf die Berechnungsmethode nicht die drei Schritte gemäß dem japanischen Patentgesetz (siehe zuvor unter 2.a.) durchgeführt habe.

Das Gericht entschied, dass die konkrete Invention Rule nicht entsprechend dem ersten Schritt (Abstimmung mit dem Arbeitnehmer) vor oder nach der Einstellung des Klägers diskutiert worden ist. Es genüge nicht, den neu eingestellten Mitarbeiter die Invention Rule „überprüfen“ zu lassen, sondern es müsse eine persönliche Diskussion oder eine Erklärung mit der Bestätigung des Mitarbeiters stattfinden. Hingewiesen sei auch darauf, dass die Richtlinien ebenfalls erwähnen, dass eine Erklärung der Berech-

nungsmethode, gefolgt von Fragen und Antworten (anstelle einer Bestätigung) gegenüber Erfindermitarbeitern, die nach der Aufstellung einer internen Richtlinie eingestellt wurden, als ein angemessener Schritt zur Aufklärung gewertet wird. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen eine Aufklärung bei der Aufstellung interner Richtlinien bereits mit den anderen Mitarbeitern in hinreichender Weise stattgefunden hat.

Bezüglich dem zweiten Schritt (Offenlegung der Berechnungsmethode) hat das Gericht festgestellt, dass es nur unzureichende Nachweise einer Offenlegung der Berechnungsmethode des Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeitern und auch dem Kläger gab. Die offengelegten Richtlinien des Unternehmens erwähnten lediglich, dass das Unternehmen für jede der folgenden Szenarien eine Kompensation zahlen würde: (1.) wenn eine an das Unternehmen übertragene Mitarbeitererfindung zu einem Patent angemeldet wird, (2.) wenn ein Patent für eine Mitarbeitererfindung erteilt wird, oder (3.) wenn das Unternehmen die Mitarbeitererfindung nutzt und kommerziell verwertet. Eine Zahlung einer Vergütung würde durch ein Verfahren bestimmt werden, das separat erfolge. Das Unternehmen hätte jedoch, entsprechend der Richtlinien, dem Mitarbeiter als Erfinder verständlich machen müssen, dass es eine interne Richtlinie mit einer Berechnungsmethode gibt, die der Mitarbeiter prüfen kann.

Auch hatte der Kläger im entschiedenen Fall im Gegensatz zu den Vorgaben des dritten Schrittes (Anhörung des Mitarbeiters) keine Gelegenheit, angehört zu werden, und das Unternehmen hatte auch kein internes Prozedere vorgesehen, das es Mitarbeitern erlaubte, die Festlegungen des Unternehmens zu diskutieren oder ihnen zu widersprechen. Der Kläger trug vor, dass die Rechte an der Erfindung an das Unternehmen übergegangen seien und dass keine Diskussion zur Vergütungshöhe möglich gewesen sei. Das Gericht forderte jedoch eine solche Diskussionsmöglichkeit. Die Richtlinien empfehlen auch, dass ein Unternehmen die Meinung des Mitarbeiters einholen soll, falls der Mitarbeiter seine Meinung nicht von sich aus präsentiert.

3. Im Umgang mit Mitarbeitererfindungen investieren ausländische Unternehmen in der Regel wenig Zeit und Geld in die Methode zur Bestimmung des angemessenen Vergütungsbetrags und in die Diskussionen mit Mitarbeitern. Betrachtet man allerdings die Änderungen aus dem Jahr 2016 und die aktuelle Rechtsprechung in Japan, so sollte ein Unternehmen solche Diskussionen mit Mitarbeitern führen, um sicherzustellen, dass die Vergütungsmethode angemessen ist. Anderenfalls könnten sich die Unternehmen unerwarteten gesetzlichen und weiteren Kosten ausgesetzt sehen.

GASTBEITRAG VON
Kengo Sakai
Rechtsanwalt
Japan
Sonderhoff & Einsel
Rechtsanwalts- und
Patentanwaltskanzlei

Managing IP 2017

Patent contentious (Tier 2) & Trade Mark contentious (Tier 2)
„Preu Bohlig & Partner gelistet in Tier 2“

Anmerkungen zum deutschen Arbeitnehmererfindungsrecht

Auch wenn die letzte Gesetzesänderung zum deutschen Arbeitnehmererfindungsgesetz schon einige Zeit zurückliegt, ist in vielen Unternehmen noch nicht angekommen, dass seit dem 01.10.2009 ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat. War es zuvor die Pflicht des Arbeitgebers, innerhalb von vier Monaten nach der Erfindungsmeldung eine Diensterfindung aktiv in Anspruch zu nehmen und damit auf den Betrieb überzuleiten, wird nunmehr für alle Erfindungen seit dem 01.10.2009 im Rahmen einer Erklärungsfiktion nach vier Monaten angenommen, dass der Arbeitgeber die Erfindung beansprucht. Der Arbeitgeber muss mithin nicht mehr aktiv werden, wenn er sich die Erfindung einverleiben will. Vielmehr muss er die Inanspruchnahme lediglich aktiv ablehnen, falls er an der Erfindung kein Interesse hat.

Wenn diese Gesetzesänderung auch in vielen Fällen die Frage der Inhaberschaft an Diensterfindungen zugunsten der Arbeitgeber entschärft, vermehren sich in der Praxis zugleich die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer eine angemessene Vergütung für die (auch durch fiktive Erklärung) in Anspruch genommene Erfindung. Auch in Deutschland ist daher die Frage nach einer gerechten Vereinbarung über die Vergütung ein wichtiges Thema.

Das deutsche Recht ist hierbei im Vergleich zum japanischen Recht ein wenig arbeitgeberfreundlicher. Zwar soll die angemessene Vergütung durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden. Können sich die Parteien jedoch nicht einigen, hat der Arbeitgeber das Bestimmungsrecht, eine in seinen Augen angemessene Vergütung festzusetzen. Dem Arbeitnehmer bleibt nach einer solchen Festsetzung nur die Möglichkeit, der Festsetzung innerhalb von zwei Monaten schriftlich oder durch E-Mail zu widersprechen, anderenfalls wird die Festsetzung (außer bei Unbilligkeit) verbindlich.

Das deutsche Recht bietet Richtlinien für die Berechnung einer angemessenen Vergütung an (vgl. § 11 ArbEG), die zwar unverbindlich sind, in der Praxis jedoch häufig herangezogen werden und auf deren Basis auch die Schiedsstelle am DPMA ihre Einigungsvorschläge vorbereitet. Sehr relevant sind in den letzten 10 Jahren innerbetriebliche, standardisierte Vergütungssysteme geworden, die durch ihre Transparenz auch einen Betriebsfrieden schaffen. Bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleichermaßen beliebt sind häufig Pauschalvergütungssysteme, bei denen dem Arbeitnehmer bei Erreichen bestimmter

Stufen eine Pauschalprämie ausgezahlt wird, z.B. bei Abgabe einer Erfindungsmeldung, Einreichen einer Patentanmeldung und Erteilung eines Patents. Unerheblich, wie ein Vergütungsmodell in der betrieblichen Praxis ausgestaltet wird, ist jedoch in jedem Falle darauf zu achten, dass es auch zum jeweiligen Unternehmen passt. Insbesondere darf das Vergütungssystem die Arbeitnehmererfinder nicht gegenüber den Vergütungsrichtlinien unangemessen benachteiligen. Ein „deutsches Standardmodell“ gibt es hier nicht, und was für das eine Unternehmen gut passt, kann für das andere falsch sein. Gegenüber dem japanischen Recht besteht in der deutschen Rechtsordnung jedoch immerhin die Erleichterung, dass ein innerbetriebliches Vergütungssystem nicht mit jedem Mitarbeiter individuell diskutiert werden muss, sondern beispielsweise im Rahmen einer betrieblichen Übung oder gar einer Betriebsvereinbarung unmittelbar gegenüber jedem – auch neuen – Mitarbeiter Gültigkeit erlangt.

Dr. Christian Kau
Rechtsanwalt, Partner
Düsseldorf
Tel +49 (0)211 598916-0
cka@preubohlig.de
Profil: Link Website

Best Lawyers

Best Lawyers Germany 2018

Christian Kau ist gelistet als
„Best Lawyer in Technology Law“

Brexit: Was ist die "Great Repeal Bill" und was wird darin geregelt?

Am 13 Juli 2017 hat die britische Regierung die European Union (Withdrawal) Bill 2017-19 (Withdrawal Bill), auch Repeal Bill oder Great Repeal Bill genannt, dem britischen Parliament vorgelegt und die begleitenden Explanatory Notes veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist die Aufhebung des European Communities Act 1972 und damit die Beendigung des Vorrangs von EU-Recht im Vereinigten Königreich. Gleichzeitig wird damit bisher bestehendes EU-Recht in nationales Recht übertragen.

Vorgeschichte

Im März 2017 hat die britische Regierung ein so genanntes White Paper (ein Bericht der Regierung mit Informationen oder Vorschlägen zu einem bestimmten Thema) dazu veröffentlicht, wie sie den rechtlichen Übergang von dem Status des Vereinigten Königreichs als Mitglied der EU zu dem Status als Nichtmitglied nach Brexit umsetzen will. Es wurden zuvor Befürchtungen geäußert, dass es nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, der für den 29. März 2019 geplant ist, ein „schwarzes Loch" im britischen Gesetzbuch geben würde. Da in Großbritannien Tausende von Gesetzen und Vorschriften auf EU-Recht basieren, ist es unmöglich, dieses bestehende EU-Recht innerhalb von zwei Jahren zu ersetzen. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU würde jedoch die Anwendbarkeit aller EU-Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen enden. Die Withdrawal Bill beabsichtigt ein solches Szenario zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang nach Brexit zu ermöglichen.

Was soll die Withdrawal Bill bewirken?

Die drei zentralen Inhalte der Withdrawal Bill sind folgende:

1. Aufhebung des European Communities Act 1972, ein Gesetz, das den rechtlichen Vorrang von EU-Recht vor nationalem britischen Recht regelt. Nach Brexit wird dies nicht länger gelten.

2. Übertragung des bestehenden EU-Rechts in nationales Recht. Tausende von europäischen Gesetzen, Diktaten und Richtlinien werden in das nationale Recht des Vereinigten Königreichs integriert, so dass sie nach Brexit weiterhin gelten.

3. Befugnisse zur Verabschiedung von Sekundärgesetzgebung. Den Ministern der britischen Regierung werden im Zuge von Brexit befristete Befugnisse erteilt, EU-Gesetze durch Sekundärgesetzgebung abzuändern.

EU-Recht und Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs

Die Withdrawal Bill wird den Vorrang des EU-Rechts vor dem nationalen Recht im Vereinigten Königreich am „exit day" (einem Begriff, der in dem Gesetz eingeführt wird, aber noch definiert werden muss) beenden. Nach Brexit müssen neu erlassene Gesetze nicht mehr mit den in Brüssel erlassenen Gesetzen im Einklang stehen. Zudem kann ein Verstoß gegen die allgemeinen Prinzipien des EU-Rechts am oder nach dem „exit day" nicht mehr gerichtlich gelten gemacht werden.

Die Withrawal Bill beabsichtigt, eine Momentaufnahme des EU-Rechts einschließlich des auf EU-Recht basierenden nationalen Rechts und der Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes unmittelbar vor Brexit zu machen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist davon jedoch ausgeschlossen. Dieser Bestand an beibehaltenem EU-Recht wird vom Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU an so lange gelten, bis er vom britischen Parliament durch Gesetz abgeändert wird. Während der Vorrang des EU-Rechts hinsichtlich post-Brexit Gesetzen oder Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ab dem „exit day" nicht mehr gelten wird, so findet dieser Vorrang jedoch immer noch Anwendung bei der Auslegung, Nichtanwendung oder Aufhebung von sämtlichen rechtlichen Vorschriften, die vor Brexit erlassen wurden. Eine beibehaltene EU-Verordnung hätte zum Beispiel Vorrang vor einem vor Brexit erlassenem nationalen Gesetz, das der EU-Verordnung widerspricht.

Ab dem "exit day" wird das beibehaltene EU-Recht die gleiche Bindungswirkung vor nationalen Gerichten haben wie Urteile des Supreme Court oder des High Court of Ju-

sticiary (HCJ) in Schottland. Ein Gericht muss die Wirksamkeit, Bedeutung oder Auswirkung eines beibehaltenen EU-Gesetzes im Einklang mit beibehaltenen Gerichtsentscheidungen und beibehaltenen allgemeinen Prinzipien des EU-Rechts auslegen, soweit diese für eine Entscheidung relevant sind und solange das entsprechende EU-Gesetz nicht an oder nach dem "exit day" abgeändert wurde (Klausel 6(3) der Withdrawal Bill).

Ein Gericht kann zudem alles, was vom Europäischen Gerichtshof, einer anderen europäischen Einrichtung oder der EU verfasst wurde auch nach dem „exit day" bei einer Entscheidung mit in Erwägung ziehen, falls und soweit dies dem Gericht als angemessen erscheint (Klausel 6(2) der Withdrawal Bill).

Nach Brexit sind die Gerichte im Vereinigten Königreich nicht mehr an die Grundsätze und Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die am oder nach dem „exit day" verfasst wurden, gebunden. Gleichzeitig können die Gerichte auch keine Verfahren mehr an den Europäischen Gerichtshof weiterverweisen. Der Supreme Court und der HCJ sind nicht mehr an beibehaltenes europäisches Fallrecht gebunden (Klausel 6(4)(a)). Wenn der Supreme Court oder der HCJ beachsichtigen, von beibehaltenem europäischen Fallrecht abzuweichen, müssen sie jedoch das gleiche Verfahren anwenden, das sie bei einer Abweichung von ihren eigenen Entscheidungen anwenden würden. Damit haben die vor Brexit gefällten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs den gleichen Status und die gleiche Bindungswirkung wie die Urteile des Supreme Court und des HCJ.

Übertragene Befugnisse

Man geht davon aus, dass etwa 12,000 EU-Vorschriften im Vereinigten Königreich in Kraft sind, während das britische Parlament etwa 7,900 Rechtsverordnungen zur Umsetzung weiteren EU-Rechts und 186 Gesetze, die durch EU-Recht beeinflusst sind, erlassen hat. Es gibt einige technische Probleme bei der Übertragung von EU-Recht in nationales Recht. Viele EU-Gesetze enthalten Verweise auf EU-Einrichtungen, an denen das Vereinigte Königreich nach Brexit nicht mehr beteiligt sein wird, oder erwähnen EU-Recht, welches nach Brexit nicht mehr Teil des Rechtssystems des Vereinigten Königreichs sein wird.

Die Withdrawal Bill ermächtigt Minister der britischen Regierung, Rechtsverordnungen zu erlassen, um eine mögliche Unwirksamkeit oder sonstige Defizite von beibehaltenem EU-Recht aufgrund des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs aus der EU zu vermeiden, zu beheben oder zu beschränken (Klausel 7(1) der Withdrawal Bill).

Die Withdrawal Bill bestimmt auch, dass die Rechtsverordnungen nach Klausel 7 alles regeln können, was durch ein parlamentarisches Gesetz geregelt werden könnte. Dies umfasst auch die Abänderung von primärer Gesetzgebung.

Die Withdrawal schlägt vor, dass Rechtsverordnung nach Klausel 7 nur bis zu zwei Jahre nach dem „exit day" erlassen werden können und dass die Befugnisse aufgrund der Rechtsverordnungen zu diesem Zeitpunkt auf jeden Fall enden. Zudem sind die Rechtsverordnungen nach Klausel 7 der „negative resolution procedure" unterworfen, d.h. sie treten automatisch ohne Debatte im Parlament in Kraft, es sei denn es wird ein Einspruch aus einem der beiden Houses of Parliament erhoben. Die Rechtsverordnungen können auch aufgehoben werden, wenn sie nicht beiden Houses of Parliament vorgelegt und von diesen bestätigt werden.

Die Withdrawal Bill räumt Ministern jedoch unter Klausel 7(1) auch die Befugnis ein, Rechtsverordnungen ohne die Überprüfung der Houses of Parliament aus Gründen der Dringlichkeit zu erlassen. Eine Rechtsverordnung aufgrund von Dringlichkeit hätte nur einen Monat lang Bestand, wenn sie nicht zwischenzeitlich vom Parlament bestätigt wird.

Zusätzlich zu der Befugnis, korrigierende Sekundärgesetze zu erlassen, räumt die Withdrawal Bill den Ministern auch Befugnisse ein, Rechtsverordnungen zu erlassen, die sie als Konsequenz der Withdrawal Bill für angemessen halten. Dies beinhaltet jedoch nicht die Befugnis, Primärrecht abzuändern.

Wird das britische Parlament über die Withdrawal Bill abstimmen?

Ja, das britische Parlament wird im Rahmen des normalen Gesetzgebungsverfahrens über die Withdrawal Bill ab-

stimmen. Die erste Lesung durch den Secretary of State for Exiting the European Union, David Davis, fand am 13. July 2017 statt. Man geht davon aus, dass die zweite Lesung erst nach der Sommerpause des Parlaments Anfang September 2017 erfolgen wird. Bedenkt man die erste Reaktion auf die Withdrawal Bill, ist zu erwarten, dass die Abgeordneten des britischen Parlaments das Gesetz über mehrere Tage hinweg debattieren werden, und dass Anträge auf Abänderungen gestellt werden und über diese abgestimmt wird. Eine finale Abstimmung wird nicht vor Oktober erwartet.

Was meinen die Kritiker?

Die Withdrawal Bill löste eine kontroverse politische Debatte aus. Die zwei Hauptkritikpunkte werden im Folgenden beschrieben:

Henry VIII-Klauseln

Kritiker des Gesetzes, unter anderem die Oppositionsparteien, behaupten, dass die Withdrawal Bill der Regierung zu weite Befugnisse einräumt und nennen die entsprechenden Klauseln „Henry VIII clauses“, ein Verweis auf das Statute of Proclamation 1539, welches Henry VIII die Befugnis einräumte, Gesetze per Proklamtion zu erlassen. Die Withdrawal Bill regelt, dass Minister ihre übertragenen Befugnisse nach ihrem Ermessen einsetzen können, so dass es ihnen obliegt zu entscheiden, wann ein beibehaltenes EU-Gesetz fehlerhaft ist und wann dringliche Umstände vorliegen. Dies mag jedoch nicht immer einfach und eindeutig zu bestimmen sein. Deshalb behaupten einige Einrichtungen und Kommentatoren, dass die in der Withdrawal Bill vorgesehenen Befugnisse die britische Regierung dazu befähigen würde, Gesetze in einem noch nie dagewesenen Umfang ohne die Überprüfung durch das Parlament zu erlassen, und damit Ministern umfassende Befugnisse zu übertragen, die zu überstürzten und schlecht durchdachten Gesetzen führen würden.

Die britische Regierung hat versucht, die Kritiker zu beschwichtigen, indem sie Regelungen in die Withdrawal Bill mit aufgenommen hat, die bestimmen, dass die Befugnisse befristet sind und einer bestimmten Überprüfung durch das Parlament unterliegen. Zudem ist zu erwägen, dass übertragene Gesetzgebung der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, wodurch eine Möglichkeit gegeben ist, bedenkliche Sekundärgesetzgebung zu hinterfragen.

Verteilung der von der EU zurückerhaltenen Zuständigkeiten

Ein Teil des EU-Rechts betrifft Bereiche, die von den dezentralen Verwaltungsstrukturen (Schottland, Wales und Nordirland) kontrolliert werden – womit sich die Frage stellt, ob diese Bereiche nachdem sie von Brüssel zurückgenommen wurden Teil der Zuständigkeiten von Westminster werden, oder ob sie dem Verantwortungsbereich von Schottland, Wales und Nordirland zugeordnet werden.

Die schottische Regierung behauptet, dass die Regierung in Westminster mit der Withdrawal Bill eine “Machtübernahme” plant, da sie sich weigert, alle Veranwortlichkeiten, die augenblicklich von der EU in den dezentralen Verwaltungsbereichen ausgeübt werden, wie zum Beispiel hinsichtlich Fischerei und Landwirtschaft, zu übertragen. Bisher besteht noch Unklarheit darüber, wie der Übergang genau erfolgen wird. Die britische Regierung meint jedoch, dass sie eng mit den dezentralen Verwaltungen zusammenarbeiten wird. Sie sagt zudem voraus, dass die Rückholung der Befugnisse von Brüssel zu einem bedeutendem Zuwachs der Verantwortlichkeiten der dezentralen Verwaltungen führen wird. Minister der Regierung haben zudem bestätigt, dass die dezentralen Verwaltungen dazu aufgefordert werden, der Withdrawal Bill zuzustimmen. Dies stellt jedoch kein Veto-Recht dar.

Zusammenfassung

Trotz der bestehenden politischen Kontroverse hinsichtlich der Withdrawal Bill ist es sehr wahrscheinlich, dass deren Hauptinhalte Royal Assent erhalten und damit Gesetz werden. Mit der Withdrawal Bill wird der Vorrang des EU-Rechts in dem Vereinigten Königreich am „exit day“ enden. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein anfangs umfangreicher Bestand an beibehaltenem EU-Recht immer noch dem (historischen) rechtlichen Vorrang der EU und den Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs unterliegt; dies ist solange und soweit der Fall, bis Gesetze an oder nach dem „exit day“ abgeändert werden. Das Hauptziel der Withdrawal Bill ist es, dass das britische Parlament den Bestand an Gesetzen abändern kann, ohne dem Vorrang des EU-

Rechts Beachtung schenken zu müssen. Es bleibt abzuwarten, wie schnell beibehaltenes EU-Recht nach Brexit abgändert wird, wahrscheinlich wird es sich dabei um einen schrittweisen Prozess handeln. Das Szenario eines „schwarzen Loches“ wird jedoch durch die Withdrawal Bill vermieden werden.

GASTBEITRAG VON
Elisabeth Conner
Rechtsanwältin
The Wilkes Partnership LLP
Birmingham

Chambers Europe 2017

Preu Bohlig & Partner unter „Leading Firms“ in der Kategorie **“Intellectual Property: Patent Litigation”** (Band 2):

What the team is known for: „Solid patent litigation practice with praiseworthy experience, representing large national corporations in patent infringement and nullity proceedings (...) Sector specialisms include automotives, electronics and telecommunications.“

Strengths: (Quotes mainly from clients) „I am very enthusiastic about the technical understanding of the lawyers. They maintain their quality“

Notable practitioners: Sources say of Andreas Haberl: „It is really surprising how intensively he goes into the technical details of a case, which makes clients very fond of him. Although he is not a technician, he is very impressive.“ His expertise lies in patent infringement and validity proceedings, where he regularly represents Siemens, including in parallel nullity actions.

Significant clients: Hewlett Packard, humediQ, Volkswagen, Broadcom, GE Oil & Gas

Unterlassungsanspruch enthält Verpflichtung zum Rückruf auch in einstweiligen Verfügungsverfahren

In seinem Beschluss „Rückruf von Rescue-Produkten" (GRUR 2017, 208 ff.) im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens stellt der Bundesgerichtshof fest, eine Unterlassungsverpflichtung beinhalte auch eine Verpflichtung zum Produktrückruf. Zu hinterfragen ist noch, ob dies auch dann gilt, wenn der Unterlassungsanspruch lediglich in einem einstweiligen Verfügungsverfahren ausgeurteilt wurde[1]. Eine endgültige Klärung dieser Rechtsfrage ist in Sicht, da beim BGH noch ein weiteres Verfahren anhängig ist, das sich mit Rückrufansprüchen in einstweiligen Verfügungsverfahren beschäftigt (AZ.: I ZB 96/16). Bis dahin sollten Unternehmen ihre Verfahrensführung allerdings auf diese Rechtsprechung abstimmen.

Im Jahr 2013 hatte das Oberlandesgericht München in einem Hauptsacheverfahren einen Anbieter von Bach-Blüten-Produkten verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr als Spirituosen gekennzeichnete Produkte unter der Bezeichnung „Rescue-Tropfen" und/oder „Rescue Night Spray" zu bewerben und/oder zu vertreiben. Der in I. Instanz ebenfalls geltend gemachte Anspruch, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils die Behauptung zu widerrufen, ihre „Original Bach-Blüten" seien in Deutschland ohne arzneimittelrechtliche Zulassung und/oder Registrierung verkehrsfähig, war nicht mehr Gegenstand des Berufungsrechtszugs. Da die Produkte des Anbieters jedoch weiterhin in Apotheken erhältlich waren, beantragten die Gläubigerinnen die Verhängung eines Ordnungsgeldes. Das Landgericht wies den Ordnungsmittelantrag zurück; das Beschwerdegericht bejahte hingegen einen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot: Der Anbieter habe nicht – wie erforderlich – bereits ausgelieferte Produkte wieder zurückgerufen.

Der BGH hat sich der Entscheidung der II. Instanz angeschlossen. Das Vollstreckungsgericht habe durch Auslegung des Vollstreckungstitels zu ermitteln, welche Verhaltensweisen vom Unterlassungsgebot erfasst würden. Dabei sei die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen worden sei, regelmäßig dahin auszulegen, dass sie auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustandes umfasse[2], wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot entsprochen werden könne[3]. Ohne Bedeutung sei dabei, welche sachlich-rechtlichen Ansprüche dem Gläubiger zustünden[4]; unbedenklich sei es auch, dass die Frage, ob eine bestimmte Beseitigungsmaßnahme verhältnismäßig sei, erstmalig im Vollstreckungsverfahren geprüft werde, wenn sich der Schuldner hierzu im Erkenntnisverfahren nicht geäußert habe[5].

Der Bundesgerichtshof stellt weiter fest, dass die Verpflichtung zur Beseitigung des Störungszustandes auch das Verhalten Dritter mit umfasst. Zwar habe der Schuldner eines Unterlassungsanspruches für selbständiges Handeln Dritter grundsätzlich nicht einzuste-

hen; er sei jedoch gehalten, auf Dritte, deren Handeln ihm wirtschaftlich zugutekomme, einzuwirken, wenn er mit deren Verstoß ernstlich rechnen müsse und zudem rechtliche und tatsächliche Einflussmöglichkeiten auf das Verhalten des Dritten bestünden. In Streitfall bejahte der BGH deshalb die Verpflichtung der Schuldnerin zum Rückruf der bereits an Apotheken gelieferten Produkte, da die Gefahr eines weiteren Inverkehrbringens der fraglichen Produkte solange fortbestehe, wie die von der Schuldnerin gelieferten Produkte noch in den Apotheken erhältlich seien.

Problematisch ist allerdings, dass einstweilige Verfügungen häufig als Beschlussverfügungen ohne Beteiligung des Antragsgegners ergehen. Die Geltendmachung von Gründen, die die Auslegung des Unterlassungsanspruches im Sinne einer Rückrufverpflichtung unzumutbar und unverhältnismäßig erscheinen lassen, vor Erlass der einstweiligen Verfügung ist in diesen Fällen gar nicht möglich. Aus diesem Grunde findet auch die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die der Bundesgerichtshof durchaus für erforderlich hält, zunächst einmal gar nicht statt.

Hinzu kommt, dass ein Rückruf immer auch Sanktions- und Schadensbeseitigungscharakter hat[6]. Schadensersatz- und Rückrufansprüche werden im einstweiligen Verfügungsverfahren allerdings, sofern sie ausdrücklich geltend gemacht werden, in aller Regel zurückgewiesen: Denn in Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes darf die Hauptsache nicht vorweggenommen werden.

Gerade im pharmazeutischen Bereich hat ein Rückruf zudem besondere wirtschaftliche Auswirkungen. So entspricht es etwa einem allgemeinen Erfahrungssatz, dass die erste Phase des Marktzutritts eines Arzneimittels maßgeblich über dessen wirtschaftlichen Erfolg entscheidet. Verluste aus dieser Phase werden im Weiteren generell nicht mehr aufgeholt und sind auch mit einem Schadensersatzanspruch gemäß § 945 ZPO nicht adäquat auszugleichen. Ebenso entspricht es einem Erfahrungssatz, dass Arzneimittel, die sich einmal wegen Vertriebsstop oder Rückruf nicht mehr „in

Legal 500 Deutschland 2017

Regulierungsrecht – Gesundheitssektor (Top Tier:)

„Das Team von Preu Bohlig & Partner um den herausragenden Praxisleiter Peter von Czettritz in München berät Hersteller von Pharma- und Medizinprodukten zu Fragen der Zulassung und Zertifizierung, zu Vertragsrecht und Vertrieb sowie zu marken- und wettbewerbsrechtlichen Fragen. Ein Highlight-Mandat war die erfolgreiche Vertretung von Stada gegen das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in einem Berufungsverfahren um Grippostad C und Arzneimittelbezeichnungen im Rahmen von Dachmarken. Außerdem berät man Kohlpharma zum Risikomanagementplan für Parallelimporte und vertritt die Mandantin in mehreren Widerspruchs- und Klageverfahren gegen das BfArM. Im heilmittelwerberechtlichen Bereich vertritt man Hexal in Klagen gegen einen Wettbewerber wegen Werbung für ein Asthma-Präparat und verteidigt Stada gegen eine Klage der Wettbewerbszentrale bezüglich eines Kundenmagazins.“

Führende Namen: Peter von Czettritz

der Feder des Arztes“ befinden, von diesem auch im weiteren Verlauf seiner Tätigkeit praktisch nicht mehr verschrieben werden. Der Bestrafungscharakter eines solchen Unterlassungsgebotes ist damit evident. Ebenso, dass damit entgegen § 938 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren die Hauptsache vorweggenommen wird[7].

Nichtsdestotrotz: Jedenfalls vorerst gilt es, sich auf die erweiternde Auslegung von Unterlassungsansprüchen hin zum Rückruf einzustellen. Dies wird die vermehrte Einreichung von Schutzschriften nach sich ziehen, da nur so die Gründe, die einen Rückruf von bereits ausgelieferten Produkten unverhältnismäßig erscheinen lassen, dem Gericht schon vor Erlass der einstweiligen Verfügung zu Gehör gebracht werden können. Auch wird die Entscheidung des BGH eine vermehrte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 945 ZPO nach sich ziehen, da Unternehmen im Falle unberechtigter einstweiliger Verfügungen über diese Norm versuchen werden, ihnen entstandene Schäden (jedenfalls teilweise) wieder zu kompensieren.

Dr. Stephanie Thewes
Rechtsanwältin
München
Tel +49 (0)89 383870-0
sth@preubohlig.de
Profil: Link Website

Peter von Czettritz
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89 383870-0
pcz@preubohlig.de
Profil: Link Website

1) Vgl. hierzu ausführlich von Czettritz/Thewes, PharmR 2017, 92 ff.
2) GRUR 2017, 208, 210 Rn. 24 unter Hinweis auf BGH GRUR 2016, 720 Rn. 34 – Hot Sox.
3) GRUR 2017, 208, 210 Rn. 26.
4) GRUR 2017, 208, 210 Rn. 22, unter Hinweis auf BGH GRUR 2015, 1248 Rn. 20 - 23.
5) OLG Hamburg, PharmaRecht 2003, 171.
6) OLG Düsseldorf, Urt. 12.04.2016 - I-20 U 48/15, Rn. 70 zitiert nach juris; Teplitzky, Wettbewerbsrecht-liche Ansprüche und Verfahren, 10. Aufl. 2011, Kap. 22 Rn. 1
7) Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 938 Rn. 3

Best Lawyers 2018 – Lawyers of the Year

Peter von Czettritz ist gelistet als „Best Lawyer of the Year in Pharmaceuticals Law“

Aktuelle Vorträge und Seminare

Hier finden Sie aktuelle Vorträge und Seminare unserer Anwälte:

Informationen zur Veranstaltung	*Termin, Ort*	*Referent(en)*
Abgrenzungsvereinbarungen im Markenrecht; Akademie Heidelberg	21. September 2017, Köln, Hotel im Wasserturm	Jürgen Schneider, Dr. Volkmar Bonn (Siemens AG)
Das neue Einheitspatent	26. September 2017, Universität Mannheim	Andreas Haberl, Konstantin Schallmoser
Gewerblicher Rechtsschutz in Japan	10. Oktober 2017, Düsseldorf, Industrie-Club, Elberfelder Straße 6	Dr. Axel Oldekop, Dr. Christian Kau, Andreas Haberl, Felix Einsel (Sonderhoff & Einsel), Kengo Sakai (Sonderhoff & Einsel)
Patentverletzung: Angriff und Verteidigung, FORUM Praxisseminar	18.-19. Oktober 2017, Hannover	Andreas Haberl, Dr. Benjamin Schröer, Hogan Lovells International LLP
Der Auftritt eines Arzneimittels – Bezeichnung, Packungsdesign und informierende Texte	23. Oktober 2017, Bonn	Peter von Czettritz
Wie könnte eine zukünftige Rechtsprechung zur Äquivalenz unter dem UPC aussehen?	03. November 2017, Basel, Novotel Basel-City	Andreas Haberl, Konstantin Schallmoser
Workshop Einheitspatent – Bayern Innovativ	20. November 2017, Nürnberg	Andreas Haberl, Konstantin Schallmoser

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter?

PREU BOHLIG & PARTNER
Frau Anja Friedrich
Telefax +49 (0) 89 383870-22
oder anf@preubohlig.de

Wenn Ihre Mitarbeiter, Kollegen oder andere Fachabteilungen an unserem Newsletter interessiert sind, senden Sie uns gerne dieses Formular ausgefüllt an o.g. Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

Firma _____

Name _____

Position _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail (zwingend) _____

Newsletter ☐ deutsch ☐ englisch

Der Newsletter von PREU BOHLIG & PARTNER wird in regelmäßigen Abständen per E-Mail versandt. Wenn Sie am Weiterbezug eines Newsletters nicht mehr interessiert sein sollten, können Sie jederzeit eine E-Mail an die Absenderadresse des jeweiligen Newsletterversenders oder o.g. E-Mail-Adresse schicken. Sie werden dann umgehend aus den Verteilerlisten genommen. Der Bezug des Newsletters ist selbstverständlich kostenlos.

Unsere Standorte

Berlin
Grolmanstraße 36
10623 Berlin
Tel +49 (0)30 226922-0
Fax +49 (0)30 226922-22
berlin@preubohlig.de

Düsseldorf
Couvenstraße 4
40211 Düsseldorf
Tel +49 (0)211-598916-0
Fax +49 (0)211-598916-22
duesseldorf@preubohlig.de

Hamburg
neue Adresse seit 01.07.2017
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Tel +49 (0)89 383870-0
Fax +49 (0)89 383870-22
HH@preubohlig.de

München
Leopoldstraße 11a
80802 München
Tel +49 (0)89 383870-0
Fax +49 (0)89 383870-22
muenchen@preubohlig.de

Paris
139, boulevard Haussmann
F-75008 Paris
Tel +33-1-53 81 50 40
Fax +33-1-53 81 50 41
paris@preubohlig.de

Impressum:

Zum Impressum besuchen Sie bitte folgenden Link: http://www.preubohlig.de/deutsch/impressum.php

Herausgeber: Preu Bohlig & Partner, Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR2

Bildnachweis: © Fotolia.com, Stefan G. König

© Preu Bohlig & Partner 2017. Alle Rechte vorbehalten.

www.preubohlig.de